

Stellungnahme

zur Evaluierung des Bildungs- und Wissenschafts-Urheberrechts (§§ 60a bis 60h des Urheberrechtsgesetzes)

31. August 2021

Seite 1

Die VG WORT bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen der Evaluierung des Bildungs- und Wissenschafts-Urheberrechts (§§ 60a bis 60h UrhG) Stellung nehmen zu können. Wie erbeten, orientiert sich die Stellungnahme an der Gliederung des Fragebogens des BMJV.

1. Übergreifende Fragen

Die VG WORT nimmt gesetzliche Vergütungsansprüche und Nutzungsrechte im Bereich von Sprachwerken für Urheber und Verlage wahr. Das gilt insbesondere auch im Bereich der gesetzlich erlaubten Nutzungen nach §§ 60a ff. UrhG. In bestimmten Bereichen, auf die noch näher einzugehen sein wird, administriert die VG WORT die einschlägigen Rechte gemeinsam mit anderen Verwertungsgesellschaften. Zu nennen sind hier insbesondere die Zentralstelle Fotokopieren an Schulen (ZFS) sowie die Zentralstelle Bibliothekstantieme (ZBT). Beide Zentralstellen sind abhängige Verwertungseinrichtungen iSd § 3 VGG; geschäftsführende Gesellschaft ist in beiden Fällen die VG WORT. Darüber hinaus kooperiert die VG WORT teilweise auch mit weiteren individuellen Rechteinhabern wie insbesondere Bildungsverlagen, die vom Verband Bildungsmedien vertreten werden, sowie der PMG Presse Monitor GmbH, die Rechte von Presseverlagen vertritt.

Ansonsten wird auf die Ausführungen zu den einzelnen Erlaubnistratbeständen Bezug genommen. Soweit dort auf Gesamt- oder Rahmenverträge verwiesen wird, sind diese auf der Webseite der VG WORT (www.vgwort.de) und teilweise auch auf den Webseiten der Zentralstellen abrufbar.

2. Zu den einzelnen Erlaubnistratbeständen

2.1 § 60a UrhG Unterricht und Lehre

2.1.1 Reichweite und Praxistauglichkeit

Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 60a UrhG haben in der Praxis zu keinen erheblichen Schwierigkeiten geführt. Für eine Ausweitung der Umfangsnutzung, wie sie der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes gefordert hat (BT-Drs. 19/28171, 10), besteht aus hiesiger Sicht keinerlei Anlass. Allerdings ergibt sich die Bereichsausnahme für die Nutzung von Presseartikeln (soweit über 15 % hinausgehend) lediglich aufgrund einer Auslegung des § 60a Abs. 2 UrhG und setzt letztlich die Kenntnis der Gesetzesmaterialien zum UrhWissG (Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses des Bundestages, BT-Drs. 18/13014, 30) voraus. Die Bereichsausnahme sollte deshalb unmittelbar in den Gesetzestext aufgenommen werden.

Außerdem hat die Definition des Begriffs „Bildungseinrichtungen“ in § 60 Abs. 4 UrhG nicht eindeutig geklärt, wie mit dem Bereich der Erwachsenenbildung umzugehen ist. Diese Frage spielte insbesondere eine Rolle, soweit es um Nutzungen an Volkshochschulen ging. Mittlerweile geht die VG WORT – nicht zuletzt aufgrund einer entsprechenden Einschätzung des Deutschen Patent- und Markenamts (DPMA) – davon aus, dass der gesamte Bereich der nicht-kommerziellen Erwachsenenbildung unter § 60a Abs. 4 UrhG fällt. Dennoch wäre eine entsprechende Klarstellung im Gesetz sinnvoll.

Ansonsten muss bei einer Evaluation des §§ 60a UrhG zwischen dem Bereich des Unterrichts und der Lehre unterschieden werden.

Unterricht

ZFS (VG WORT, VG Bild-Kunst, VG Musikdition), bestimmte Bildungsverlage, vertreten durch den Verband Bildungsmedien, und die PMG Presse-Monitor GmbH haben Ende 2018 mit den Ländern, vertreten durch Bayern und Saarland, einen neuen gemeinsamen Gesamtvertrag in Bezug auf Vervielfältigungen an Schulen abgeschlossen, der die Veränderungen aufgrund des Urheberrechts-Wissensgesellschaft-Gesetzes berücksichtigt. Insbesondere konnte sichergestellt werden, dass die Nutzungen von Noten, Unterrichtswerken sowie Presseartikeln trotz der Bereichsausnahmen gem. § 60a UrhG aufgrund des Vertrags zentral lizenziert werden. Der Vertrag sieht ansteigende Vergütungszahlungen vor und hat eine Laufzeit bis Ende 2022. Die

Parteien des Vertrages waren sich darin einig, dass in zukünftigen Vereinbarungen die Vergütung weiter an den Wert der gesetzlich und vertraglich erlaubten Nutzungen angepasst werden sollte (vgl. Präambel des Vertrages).

Ein weiterer Gesamtvertrag konnte für den Bereich der öffentlichen Zugänglichmachung und der öffentlichen Wiedergabe von Werken an Schulen abgeschlossen werden. Vertragspartner waren hier die in der ZBT zusammen geschlossenen Verwertungsgesellschaften (VG WORT, VG Bild-Kunst, GEMA, GVL, VFF, VGF, GWFF, VG Musikedition) sowie die PMG Presse-Monitor GmbH auf Seiten der Rechteinhaber und die Länder, vertreten durch Bayern und Saarland, auf Seiten der Nutzer. Auch dieser Vertrag sieht ansteigende Vergütungszahlungen vor und hat eine Laufzeit bis zum 31. Juli 2023. Die Vertragsparteien haben auch bei diesem Vertrag darin übereingestimmt, dass in zukünftigen Vereinbarungen angestrebt werden soll, die Vergütung weiter an den Wert der gesetzlich und vertraglich erlaubten Nutzungen anzupassen. Insgesamt lässt sich damit sagen, dass § 60a UrhG im Bereich der Schulen angemessen umgesetzt werden konnte.

Ungeachtet der oben angesprochenen Frage, ob Volkshochschulen Bildungseinrichtungen iSd § 60a Abs. 4 UrhG sind, konnte mit dem Deutschen Volkshochschulverband im Sommer 2020 ebenfalls ein Rahmenvertrag abgeschlossen werden, der Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Zugänglichmachung und sonstige öffentliche Wiedergabe von geschützten Werken im Umfang des § 60a UrhG abdeckt. Der Vertrag hat eine Laufzeit bis Ende 2021.

Lehre

Anders sieht es dagegen im Bereich der Lehre für die öffentliche Zugänglichmachung und sonstige öffentliche Wiedergabe von geschützten Werken aus. Insoweit waren die Bemühungen der VG WORT, angemessene Gesamtverträge mit den Ländern, hier vertreten durch die Kommission Bibliothekstantieme, für die Nutzungen der öffentlich finanzierten Hochschulen abzuschließen, leider nicht erfolgreich. Gleichermaßen gilt (bisher) für derartige Nutzungen an privaten Hochschulen; allerdings sind die Verhandlungen mit dem Verband privater Hochschulen (VPH) noch nicht beendet. Vor Hintergrund der gescheiterten Verhandlungen mit der Kommission Bibliothekstantieme sah sich die VG WORT gezwungen, Ende 2020 ein Schiedsstellenverfahren vor der Schiedsstelle beim DPMA anhängig zu machen. Derzeit ist nicht absehbar, wann mit einem Termin zur mündlichen Verhandlung oder einem Einigungsvorschlag der Schiedsstelle gerechnet werden kann. Aus Sicht der VG WORT ist sehr zu bedauern, dass es – anders als

im Schulbereich – nicht gelungen ist, sich mit Bund und Ländern auf angemessene Vergütungssätze zu einigen. Vor dem Hintergrund der voraussichtlich langen Dauer des Schiedsverfahrens und ggf. des anschließenden Gerichtsverfahrens muss damit gerechnet werden, dass die Rechtsinhaber (Urheber und Verlage) über viele Jahre keinerlei Vergütungen erhalten, obwohl ihre Werke in großem Umfang in den Hochschulen (insbesondere in sog. digitalen Semesterapparaten) genutzt werden.

2.1.2 Verhältnis Schranke – Vertrag (§ 60g UrhG)

Aus hiesiger Sicht ist das Verhältnis zwischen Schranke und Vertrag im Bereich der Nutzungen nach §§ 60a ff. UrhG trotz der Vorschrift des § 60g UrhG nicht abschließend geklärt. Ohne vertieft auf dogmatische Fragen eingehen zu wollen, ist die Regelung vor allem in Bezug auf die Vergütung von gesetzlich erlaubten Nutzungen problematisch. Zuletzt wurde im Rahmen der Begründung des Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes darauf hingewiesen, dass bei Lizenzverträgen über gesetzlich erlaubte Nutzungen Grundlage der Vergütung ausschließlich der Nutzungsvertrag sei (BT-Drs. 19/27426, 92). Diese Auffassung lässt außer Betracht, dass bei den gesetzlich erlaubten Nutzungen nach §§ 60a ff. UrhG regelmäßig ein gesetzlicher Vergütungsanspruch besteht, der im Voraus unverzichtbar ist (vgl. § 63a Abs. 1 UrhG) und nur von einer Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden kann (vgl. § 60h Abs. 4 UrhG). Insbesondere bei Pauschalvergütungen, die nach § 60h Abs. 3 UrhG zumeist „genügen“, führt eine Abwicklung der Vergütung über den Lizenzvertrag dazu, dass die pauschale Vergütung auch pauschal gekürzt wird. Eine verlässliche Einschätzung, in wie vielen Fällen für Schrankennutzungen nach § 60a ff. UrhG individuelle Lizenzverträge abgeschlossen werden, ist nicht zu leisten. Hinzu kommt, dass keineswegs sicher ist, dass seitens der vertraglichen Vergütungsschuldner eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Aus hiesiger Sicht muss sich deshalb der Gesetzgeber entscheiden: Entweder besteht – wie in § 60g Abs. 1 UrhG vorgesehen – eine zwingende Schrankenregelung, die vertraglich nicht abbedungen werden kann, dann sollte der (pauschale) Vergütungsanspruch für Nutzungen im Umfang der Schranke stets über die Verwertungsgesellschaften abgewickelt werden. Oder aber die Schrankenregelung steht, wie in § 60g Abs. 2 UrhG vorgesehen, explizit unter dem Vorbehalt eines Lizenzvertrages; in diesem Fall ist klar, dass die Vergütung ggf. auch vertraglich abzurechnen ist. Der Ansatz eines vertraglichen Vorbehalts wurde im UrhWissG, abgesehen von den in § 60g Abs. 2 UrhG genannten Fällen, nicht weiter verfolgt. Eine Kombination von zwingender Schranke und vertraglich regelbarem (ggf. auch abdingbaren) Vergütungsanspruch, die die oben zitierte Gesetzesbegründung nahelegt, begünstigt vor allem die Nutzer und ist aus hiesiger Sicht zumindest im Bereich der Pauschalvergütungen abzulehnen. Sie ist

auch nicht etwa deshalb gerechtfertigt, weil es ansonsten zu Doppelvergütungen käme. Vielmehr kann das Werk aufgrund der Schrankenregelung ohne Lizenz genutzt werden; der Nutzer ist lediglich verpflichtet, den gesetzlichen Vergütungsanspruch zu bedienen. Lässt er sich dennoch auf eine vertragliche Vergütungszahlung für eine zwingende Schrankenregelung ein, so ist dies seine freiwillige Entscheidung. Nur vorsichtshalber ist darauf zu verweisen, dass eine Vergütung für den rechtmäßigen Erwerb eines Werkexemplars nicht verwechselt werden darf mit der Vergütung für Schrankennutzungen. Schon immer wurde für den bloßen Erwerb einer Werkfassung (bspw. den Kauf eines Buches) eine Vergütung gezahlt, die auf die Vergütung für gesetzlich erlaubte Nutzungen (Privatkopie etc.) keinerlei Einfluss hatte. Nichts anderes sollte bei dem Zugang zu digitalen Werkformen gelten. Auch hier bezieht sich typischerweise die Vergütung auf den erstmaligen Werkzugang, nicht aber auf nachfolgende Nutzungen aufgrund von Schrankenregelungen.

Im Ergebnis wäre es deshalb sehr zu begrüßen, wenn das Verhältnis zwischen Lizenzvertrag und gesetzlichem Vergütungsanspruch zumindest im Bereich der Pauschalvergütungen für Nutzungen gem. § 60h Abs. 1 UrhG in der Weise geklärt werden könnte, dass im Umfang der gesetzlich erlaubten Nutzung die Vergütung stets über die Verwertungsgesellschaft abzuwickeln ist.

2.1.3 Vergütungsfragen

Zu einigen Vergütungsfragen wurde bereits Stellung genommen. § 60h UrhG ist aber darüber hinaus noch in den beiden folgenden Punkten problematisch:

Vergütung für Vervielfältigungen

Nach § 60h Abs. 1 S. 2 UrhG sollen die gesetzlich erlaubten Vervielfältigungen gem. §§ 54 bis 54c UrhG vergütet werden. Dieser Ansatz hat sich nicht bewährt. Im Bereich der Geräte- und Speichermedienvergütung ist es ausgesprochen schwierig, zusätzliche Vergütungen für Vervielfältigungen nach §§ 60a ff. UrhG von der Geräteindustrie zu erhalten. Umso wichtiger wäre es deshalb, dass die gesetzlich erlaubten Vervielfältigungen von den Bildungseinrichtungen – auch – im Rahmen der Betreibervergütung nach § 54c UrhG bezahlt würden. § 54c UrhG erfasst aber bekanntlich nur Vervielfältigungen auf Papier, nicht aber digitale Abspeicherungen. Es wäre deshalb allerhöchste Zeit, § 54c UrhG endlich so auszustalten, dass auch derartige Vervielfältigungen mit abgedeckt werden. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes zu Recht – und nicht zum ersten Mal – auf diese Problematik hingewiesen (vgl. BT-

Drs. 19/3402, 9 f.). Ohne Änderung des Wortlauts des § 54c UrhG droht die Betreibervergütung immer mehr an Bedeutung zu verlieren, obwohl selbstverständlich – und begünstigt durch das UrhWissG – eine Vielzahl von (digitalen) Vervielfältigungen seitens der Bildungseinrichtungen und Bibliotheken vorgenommen wird. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch darauf, dass fröhkindliche Bildungseinrichtungen zwar als Bildungseinrichtungen gem. § 60a Abs. 4 UrhG anzusehen sind, aber nicht unter die Regelung der Betreibervergütung nach § 54c UrhG fallen. Entgegen § 60h S. 2 UrhG werden deshalb die Vervielfältigungen in diesen Einrichtungen von vornherein nicht nach § 54c UrhG vergütet.

Pauschale Vergütung

Der Gesetzgeber hat mit der Verabschiedung des UrhWissG sich bei den meisten Nutzungen für eine pauschale Vergütung und gegen eine titelgenaue Abrechnung entschieden. Ohne erneut alle Argumente vortragen zu wollen, die – nicht zuletzt nach Ansicht des BGH (GRUR 2013, 1220 - Gesamtvertrag Hochschul-Intranet) – für eine titelgenaue Abrechnung von Intranetnutzungen in Hochschulen sprechen, so bleibt doch festzuhalten., dass es bisher leider nicht gelungen ist, sich für derartige Nutzungen auf eine angemessene pauschale Vergütung zu einigen. Das Konzept des § 60h Abs. 3 UrhG hat sich deshalb bei den einschlägigen Nutzungen im Hochschulbereich (bisher) in der Praxis nicht bewährt.

Unabhängig von dieser Feststellung, ist darauf hinzuweisen, dass die Formulierung des § 60h Abs. 3 S. 1 UrhG sehr problematisch ist. Unklar ist schon, was mit der Aussage, wonach eine pauschale Vergütung „genügt“, genau gemeint ist. Vor allem aber bleibt offen, welcher Unterschied zwischen einer pauschalen Vergütung und der nutzungsbezogenen Berechnung der Vergütung aufgrund von repräsentativen Stichproben besteht. Eine pauschale Vergütung, die ohne jeden Nutzungsbezug auskommt, erscheint urheberrechtlich und verfassungsrechtlich äußerst bedenklich. Auch die „Mutter aller Pauschalvergütungen“, die Geräte- und Speichermedienvergütung, knüpft bekanntlich an die Nutzungsintensität an (vgl. § 54a Abs. 1 UrhG). Es wird deshalb stets darum gehen, dass repräsentative Erhebungen der Nutzungen durchgeführt werden, um eine angemessene – pauschale – Vergütung bestimmen zu können. Ein Wahlrecht der nutzenden Einrichtungen, ob sie eine – wie auch immer ermittelte – Pauschalzahlung leisten oder aber eine nutzungsbezogene empirische Erhebung durchführen, besteht deshalb aus hiesiger Sicht nicht. Dies sollte in geeigneter Weise im Gesetzeswortlaut klargestellt werden.

Klarstellungsbedarf besteht ferner bei der Frage, inwieweit die nutzenden Einrichtungen verpflichtet sind, Auskunft über die Nutzung von Werken zu erteilen. § 41 Abs. 1 VGG sieht dem

Wortlaut nach eine Auskunftspflicht nur bei Nutzungsrechtseinräumungen, nicht aber bei Nutzungen aufgrund von gesetzlichen Vergütungsansprüchen vor. Dieses ist sehr problematisch, weil die Verwertungsgesellschaft auf Auskünfte der Nutzer gerade auch im Bereich der gesetzlichen Vergütungsansprüche nach §§ 60a ff. 60h UrhG zwingend angewiesen ist. Das gilt für die Bestimmung der angemessenen Vergütungshöhe, aber auch für eine möglichst sachgerechte Verteilung. Es sollte deshalb dringend klargestellt werden, dass § 41 VGG auch für gesetzliche Vergütungsansprüche im Zusammenhang mit Schrankennutzungen Anwendung findet.

2.2 § 60b UrhG Unterrichts- und Lehrmedien

2.2.1 Reichweite und Praxistauglichkeit

§ 60b UrhG hat sich im Wesentlichen in der Praxis bewährt. Das gilt insbesondere in Bezug auf die Streichung von Mitteilungspflichten, die nach § 46 UrhG aF für Unterrichtsmedien vorgesehen waren. Die VG WORT hat im Mai 2019 einen Gesamtvertrag mit dem Verband Bildungsmedien abgeschlossen, der die Schulbuchnutzungen im Rahmen von § 60b UrhG näher regelt. Der Vertrag hat eine Laufzeit bis Ende 2022 und sieht – in Einklang mit § 60h Abs. 3 S. 2 UrhG – eine titelgenaue Abrechnung vor. Weitere Verhandlungen mit Nutzerverbänden, insbesondere auch im Bereich der Herstellung von Lehrmedien, werden derzeit vorbereitet.

Vor dem Hintergrund der Änderung des § 46 UrhG aF in Bezug auf Unterrichtsmedien ist nicht nachvollziehbar, warum die überholten Mitteilungspflichten im Bereich der Sammlungen für den religiösen Gebrauch nach § 46 UrhG fortbestehen. Es wird erneut – und dringend - darum gebeten, § 46 UrhG in vergleichbarer Weise wie § 60b UrhG auszustalten. Derzeit muss die VG WORT das veraltete Verfahren nach § 46 UrhG aufrechterhalten; ihr entstehen dadurch erhebliche Kosten, die in keinem Verhältnis zu den Einnahmen stehen.

2.2.2 Verhältnis Schranke – Vertrag (§ 60g UrhG)

Hier wird auf die Ausführungen zu § 60a UrhG verwiesen.

2.2.3. Vergütungsfragen (§ 60h UrhG)

§ 60b UrhG erlaubt auch Vervielfältigungen seitens der Hersteller von Unterrichts- und Lehrmedien; diese sollen ebenfalls nach §§ 54, 54c UrhG vergütet werden. Der Ansatz passt hier jedenfalls dann nicht, wenn es sich – wie zumeist – um Verlage als Nutzer handelt. Die einschlägigen Vervielfältigungen mittels Druckmaschinen sind weder von der Geräte- und Speicherme-

dienvergütung noch von der Betreibervergütung erfasst. Insoweit bedarf es deshalb einer gesetzlichen Änderung, wonach derartige Vervielfältigungen unmittelbar von den Herstellern von Unterrichts- und Lehrmedien zu zahlen sind.

2.3 § 60c UrhG Wissenschaftliche Forschung

Insoweit kann insgesamt auf die Ausführungen zu § 60a UrhG verwiesen werden. Soweit es um Intranetnutzungen von Werken zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung geht, ist dies ebenfalls Gegenstand des oben bereits erwähnten Schiedsstellenverfahrens. In Bezug auf die gesetzlich erlaubten Vervielfältigungen kann nur erneut betont werden, dass diese nach §§ 54, 54c UrhG derzeit nicht angemessen vergütet werden. Das gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass nach § 60c Abs. 2 UrhG bis zu 75 % eines Werkes vervielfältigt werden dürfen. Selbst derartig umfangreiche Vervielfältigungen sind aber, wenn es sich um digitale Abspeicherungen handelt, von der Betreibervergütung nach § 54c UrhG nicht erfasst.

2.4. § 60d UrhG Text und Data Mining für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung

2.4.1 Reichweite und Praxistauglichkeit

Der gesetzliche Vergütungsanspruch nach § 60h Abs. 3 UrhG aF für Text und Data Mining wurde von der ZBT wahrgenommen. Leider ist es auch hier nicht gelungen, mit den Ländern, vertreten durch die Kommission Bibliothekstantieme, eine gesamtvertragliche Lösung zu finden. Auch insoweit wurde deshalb seitens der ZBT Ende 2020 ein Schiedsstellenverfahren gegen Bund und Länder eingeleitet, bei dem ebenfalls unklar ist, wann mit einer mündlichen Verhandlung oder einem Einigungsvorschlag der Schiedsstelle gerechnet werden kann.

Nachdem mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes der gesetzliche Vergütungsanspruch für Vervielfältigungen im Rahmen des Text und Data Mining (nicht aber für die gesetzlich erlaubten Nutzungen nach § 60d Abs. 4 und Abs. 5 UrhG) gem. § 60h Abs. 2 Nr. 3 UrhG bedauerlicherweise gestrichen wurde, ist derzeit unklar, wie hier weiter zu verfahren ist.

2.4.2 Verhältnis Schranke – Vertrag (§ 60g UrhG)

Auf die Ausführungen zu § 60a UrhG wird verwiesen.

2.4.3 (Vergütungsfragen)

Auf die Ausführungen unter 2.4.1 wird verwiesen.

2.5 § 60e UrhG Bibliotheken

2.5.1 Reichweite und Praxistauglichkeit

VG WORT und VG Bild-Kunst nehmen gesetzliche Vergütungsansprüche und Nutzungsrechte im Bereich der Terminalnutzungen (§ 60e Abs. 4) und des Dokumentenversands (§ 60e Abs. 5) wahr.

Terminalnutzungen

In Bezug auf Terminal Nutzungen konnte Ende 2018/Anfang 2019 ein Rahmenvertrag zwischen VG WORT und VG Bild-Kunst sowie Bund und Ländern abgeschlossen werden. Der Rahmenvertrag bezieht sich auf Nutzungen von öffentlich-rechtlich organisierten Einrichtungen und hat eine Laufzeit bis Ende 2021. Der Vertrag sieht eine titelgenaue Abrechnung vor. In der Praxis spielt er allerdings bisher keine Rolle, weil kaum nutzende Einrichtungen dem Rahmenvertrag beigetreten sind.

Dokumentenversand

Im Bereich des Dokumentenversands haben VG WORT und VG Bild-Kunst Ende 2018/Anfang 2019 mit Bund und Ländern einen Gesamtvertrag zum „Kopienversand im innerbibliothekarischen Leihverkehr“ abgeschlossen. Der innerbibliothekarische Leihverkehr erfasst die Übermittlung von Bibliothek zu Bibliothek sowie die anschließende Aushändigung des körperlichen Werkexemplars an nichtkommerzielle Endnutzer. Er sieht eine titelgenaue Abrechnung vor. Die Vergütungen für den innerbibliothekarischen Leihverkehr werden von Bund und Ländern gezahlt.

Neben diesem Gesamtvertrag bestehen außerdem noch Einzelverträge mit Anbietern im Bereich des Kopiendirektversands. Insoweit nehmen VG WORT und VG Bild-Kunst auch ergänzende Nutzungsrechte war, um einen Versand an kommerzielle Endnutzer zu ermöglichen. Diese Verträge stehen unter dem Vorbehalt, dass keine individuelle Rechteeinräumung seitens der Verlage vorgenommen wird (vgl. § 60g Abs. 2 UrhG).

Insgesamt hat sich die Regelung des § 60e Abs. 5 UrhG in der Praxis bewährt. Das gilt allerdings nicht in Bezug auf einen streitigen Punkt, der mittlerweile auch Gegenstand eines weiteren Schiedsstellenverfahren ist. VG WORT und VG Bild-Kunst auf der einen Seite sowie Bund und Länder auf der anderen Seite vertreten unterschiedliche Auffassungen bei der Frage, ob auch der Versand von Dokumenten an Angehörige einer Einrichtung (bspw. Studierende einer Universität, denen seitens der Universitätsbibliothek Dokumente übersandt werden) unter die

Regelung des §§ 60e Abs. 5 UrhG fällt. Nach einem aus hiesiger Sicht zu begrüßenden Hinweisbeschluss der Schiedsstelle ist derzeit offen, wie weiter verfahren werden wird.

2.5.2 Verhältnis Schranke-Vertrag (§ 60g UrhG)

Insoweit wird darauf verwiesen, dass im Bereich von § 60e Abs. 4 und Abs. 5 UrhG bekanntlich ein vertraglicher Vorrang vor der Schrankenregelung nach § 60g Abs. 2 UrhG besteht; dieser hat in der Praxis zu keinerlei Schwierigkeiten geführt.

2.5.3 Vergütungsfragen (§ 60h UrhG)

Hier gibt es keine Anmerkungen.

2.6 § 60f UrhG Archive, Museen und Bildungseinrichtungen

VG WORT und VG Bild-Kunst nehmen auch in Bezug auf Archive, Museen und Bildungseinrichtungen den Vergütungsanspruch für Terminalnutzungen nach §§ 60f Abs. 1, 60e Abs. 4 UrhG wahr. Insoweit wird auf die Ausführungen zu 2.5 verwiesen.

3. Sonstige Anmerkungen

Auf sonstige Anmerkungen wird verzichtet.

4. Zum Dialog Lizenzierungsplattform

Die VG WORT hat sich an dem Dialog Lizenzierungsplattform beteiligt und am 17. Juli 2019 eine eigene Veranstaltung in München durchgeführt. Eine Lizenzierungsplattform könnte nicht zuletzt durch eine Verwertungsgesellschaft von Urhebern und Verlagen wie der VG WORT umgesetzt werden. Sie wird nach hiesiger Einschätzung vor allem dann erforderlich werden, wenn im Rahmen von Schrankennutzungen keine angemessenen Vergütungen seitens der Nutzer gezahlt werden. Die Annahme, dass bei gesetzlich erlaubten Nutzungen deutlich weniger zu zahlen sei als bei Lizenzierungen, ist leider weit verbreitet. Rechtlich hat sie nach hiesigem Verständnis keine Grundlage, weil es auch bei gesetzlich erlaubten Nutzungen auf den Schaden und damit maßgeblich auf den fiktiven Lizenzerlös ankommt (vgl. nur BGH GRUR 2016, 792 Rn. 36 – Gesamtvertrag Unterhaltungselektronik). Zwar lässt sich Erwägungsgrund 24 DSM-Richtlinie in Bezug auf Art. 5 DSM-Richtlinie entnehmen, dass neben dem Schaden auch Bildungsziele bei der Bemessung der Höhe des gerechten Ausgleichs eine Rolle spielen sollten. Das ist aber verfassungsrechtlich nicht unproblematisch und rechtfertigt jedenfalls keine deutliche Absenkung. Hinzukommt, dass gesetzliche Vergütungsansprüche häufig mit Pauschalvergütungen gleichgesetzt werden. Reine Pauschalvergütungen sind sinnvoll, wenn eine

nutzungsbezogene Abrechnung unmöglich oder zu aufwändig wäre. Nutzungsbezogene Abrechnungen ermöglichen dagegen eine gerechtere Verteilung, weil (nur) die Rechteinhaber partizipieren, deren Werke tatsächlich genutzt werden. Zwischen diesen beiden Formen der Vergütung gibt es Zwischenlösungen, wie es bspw. im Bereich der Bibliothekstantieme seit Jahrzehnten der Fall ist. Es ist deshalb zu bedauern, dass der Gesetzgeber gem. § 60h Abs. 3 S. 1 UrhG eine pauschale Vergütung für die meisten Nutzungen nach §§ 60a ff. UrhG verbindlich vorgegeben hat. Das gilt umso mehr, weil unklar ist, inwieweit die Vergütungsschuldner der Auskunftspflicht nach § 41 Abs. 1 VGG unterliegen. Mit Erwägungsgrund 24 DSM-Richtlinie lässt sich – entgegen der Begründung des Gesetzentwurfs zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes (BT-Drs. 19/27426, 92) – eine pauschale Vergütung nicht generell begründen. Dieser Erwägungsgrund sieht lediglich vor, dass im Bereich der Nutzungen nach Art. 5 DSM-Richtlinie die Mitgliedstaaten den Rückgriff auf Systeme „nahelegen“ sollten, die Bildungseinrichtungen keinen Verwaltungsaufwand verursachen. Eine verbindliche Vorgabe, wie in § 60h Abs. 3 S. 1 UrhG vorgesehen, ergibt sich daraus nicht.

Solange deshalb mit gesetzlich erlaubten Nutzungen im Bildungs- und Wissenschaftsbereich das Ziel verfolgt wird, Lizenzvergütungen abzusenken und generell Pauschalzahlungen leisten zu können, werden Rechtsinhaber verständlicherweise mit Nachdruck auf Lizenzlösungen bestehen. Es liegt deshalb nach hiesiger Einschätzung vor allem in der Hand der Vergütungsschuldner (zumeist Bund und Länder), ob das Thema der Lizenzierungsplattform weiterhin auf der (politischen) Tagesordnung bleibt.

Dr. Robert Staats